

Pflichtenheft für Kommissionen und Behörden

1. Organisatorisches

Kommission / Behörde:	Fürsorgebehörde
Organisatorische Angliederung:	Ressort Soziales, Gesellschaft und Gesundheit Abteilung Soziales
Anzahl Mitglieder:	7
Zusammensetzung:	Präsidium (Ressortleitung) fünf weitere Mitglieder Aktuariat ohne Stimmrecht (Abteilungsleitung Soziales)
Genehmigung Pflichtenheft:	durch den Gemeinderat Lachen mit Beschluss Nr. 288 vom 14. Dezember 2023; gilt für die Legislaturperiode 2024-2026

1.1. Wahl der Behördenmitglieder

Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen der Konstituierung durch den Gemeinderat (§56 GOG). Das Präsidium sowie das Aktuariat sind durch den Gemeinderat zu bestimmen (§57 GOG). Bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme durch das Präsidium ist die Sitzung durch die entsprechende Stellvertretung der Ressortleitung zu führen.

1.2. Anforderungen an die Behördenmitglieder

- Gutes und ausgewogenes Einfühlungsvermögen und soziales Verständnis
- Einwandfreier Leumund
- Kenntnisse des Sozialhilfegesetzes oder spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Sozial- und Rechtsbereich oder Erfahrung in der Erstellung von Budgets, sowie Verwaltung von Vermögen.

1.3. Protokollführung

Von jeder Sitzung der Behörde ist ein Protokoll zu führen. Das vom Gemeinderat bestimmte Aktuariat verfasst das Protokoll in der Regel innert Wochenfrist. Die Protokolle werden einheitlich nummeriert, beginnend ab der neuen Legislatur.

1.4. Beschlussfähigkeit

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann diese Zahl in ausserordentlichen Fällen wegen des Ausstandes mehrerer Mitglieder oder aus anderen zwingenden Gründen nicht erreicht werden, wird die Beschlussfähigkeit nicht aufgehoben (§74 GOG).

2. Aufgaben

2.1. Aufgaben der Behörde

- Die Fürsorgebehörde ist für die Gewährleistung der persönlichen Hilfe und die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe für alle in Not geratenen Einwohnenden von Lachen verantwortlich. In dieser Funktion entscheidet die Behörde über alle Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Gesetzliche Grundlage für diese Aufgaben bilden das Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz, die Skos-Richtlinien und die entsprechenden Verordnungen.

- Die direkte, persönliche Arbeit mit den obenerwähnten Klientengruppen wird durch das Personal des Sozialamtes geleistet. Die Fürsorgebehörde setzt sich dafür ein, dass die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für einen möglichst optimalen Vollzug der Aufgaben erfüllt sind.
- Die Fürsorgebehörde setzt sich für die Organisation und Führung von Beschäftigungsprogrammen für Sozialhilfebeziehende ein.
- Als sozialpolitische Fachbehörde der Gemeinde kann die Fürsorgebehörde soziale Probleme aufnehmen und dem Gemeinderat Vorschläge zu deren Linderung bzw. Lösung unterbreiten.

2.2. Aufgaben des Präsidiums

- Einberufung von monatlichen Behördensitzungen
- Zweckmässige und termingerechte Abwicklung der Behördengeschäfte
- Einhaltung des Voranschlages und visieren von Rechnungen
- Information des Gemeinderates in periodischen Abständen sowie bei besonderen Vorkommnissen umgehend

2.3. Aufgaben des Aktuariats

- Versenden der Einladungen inkl. Traktandenliste
- Führung des Protokolls gemäss Vorlage
 - Festhaltung der Beschlüsse und die Beweggründe für die Entscheidungsfindung
 - Unterzeichnung des Protokolls
- Verfasst das Protokoll innert 20 Tagen und legt dieses für die nächste Sitzung auf

3. Kompetenzen

3.1. Finanz- und Visumskompetenzen

Die Finanz- und Visumskompetenzen der Kommission richten sich nach den Ausgabenkompetenzen der Mitarbeitenden des Sozial- und Fürsorgeamtes der Gemeinde Lachen. Wenn immer möglich sollen Leistungen mittels Rechnung zuhanden der Abteilung Finanzen bezahlt werden. Rechnungen ab CHF 2'000 sind vom Präsidium oder durch das Aktuarat der Behörde zu visieren.

Im Grundsatz gilt: ein Auftrag darf nur freigegeben werden, wenn ein entsprechender Budgetposten vorhanden ist.

3.2. Vergabekompetenzen

Ab einer Auftragssumme von CHF 10'000 sind drei Offerten einzuholen. Nach Möglichkeit sollen einheimische Unternehmen berücksichtigt werden.

3.3. Weitere Kompetenzen

Allfällig weitere Kompetenzen sind im Register über die Kompetenzdelegationen sowie dem Beschluss der Fürsorgebehörde vom 24. Mai 2016 ersichtlich.

4. Allgemeines

4.1. Schweigepflicht

Die Kommissionsmitglieder sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünften an Dritte zu enthalten. Dies betrifft insbesondere auch die Weitergabe von Informationen an Medien.

4.2. Ausstand

Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie

- a) an der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) in der Sache als Mitglied einer Behörde sich bereits mit gleicher Sache befasst haben;

- c) in Sachen von Personen, mit denen sie verheiratet sind oder waren, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft führen, in gerader Linie (Eltern/Kinder) oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad (Onkel/Neffe) verwandt oder verschwägert sind;
- d) aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnten.

4.3. Kollegialbeschlüsse

Die Behörde erlässt ihre Beschlüsse im Kollegialitätsprinzip. Jedes Mitglied der Behörde ist daran gebunden.

4.4. Stimmpflicht

Es besteht Stimmpflicht und es wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden ist Geheim abzustimmen (§46 GOG).

4.5. Teilnahme des Gemeindepräsidenten und des Säckelmeisters

Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Behörden, welchen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen (§59 GOG).

4.6. IT-Benutzerrichtlinien

Bei der Akteneinsicht via CMI sind die entsprechenden IT-Benutzerrichtlinien für Kommissions- und Behördenmitglieder vom 7. November 2022 zu beachten und einzuhalten.

Lachen, 14. Dezember 2023

Gemeinderat Lachen

Emil Woodtli
Gemeindepräsident

Petra Keller
Gemeindeschreiberin